

07.11.2013

Endgültige Bedingungen⁵

Erste Group nachrangige Fix-Variable Anleihe 2013-2023 (die Schuldverschreibungen)

begeben aufgrund des

€ 30,000,000,000 Debt Issuance Programme

der

Erste Group Bank AG

Erstausgabekurs: 100,20%

Begebungstag: 28.11.2013⁶

Serien-Nr.: 1229

Tranchen-Nr.: 1

⁵ Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als "**Wholesale-Schuldverschreibungen**" bezeichnet. Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als "**Retail-Schuldverschreibungen**" bezeichnet. Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz, Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz und Schuldverschreibungen, die zunächst einen festen Zinssatz haben, der von einem variablen Zinssatz oder einen anderen festen Zinssatz abgelöst wird, werden in Folgenden zusammen als "**Schuldverschreibungen mit periodischen Zinszahlungen**" bezeichnet.

⁶ Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geänderten Fassung, abgefasst und müssen in Verbindung mit dem Debt Issuance Programme Prospekt (der "**Prospekt**") über das € 30.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") vom 08.07.2013 (einschließlich des Nachtrages zum Prospekt vom 12.08.2013) gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.erstegroup.com) eingesehen werden, und Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge zum Prospekt sind kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (Erste Group Bank AG, Graben 21, A 1010, Wien, Österreich) erhältlich. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

TEIL A - EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind nachfolgend aufgeführt.

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") von nachrangigen Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") in Euro (EUR) (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 200.000.000 (in Worten: zweihundert Millionen) in der Stückelung von EUR 1.000 (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Dauerglobalurkunde mitverbrieft. Die Dauerglobalurkunde wird von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterschrieben. Die Dauerglobalurkunde wird im *classical global note*-Format ausgegeben. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde(n) wird (werden) von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**" bezeichnet Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1011 Wien, Österreich ("**OeKB**") und jeden Funktionsnachfolger. Die Schuldverschreibungen werden von einer gemeinsamen Verwahrstelle (*common depositary*) im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("**TARGET**") geöffnet ist.

§ 2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Aktionäre der Emittentin.

Nachrangige Schuldverschreibungen stellen nachrangiges Kapital im Sinne von § 23 Abs 8 *Bankwesengesetz* ("**BWG**") und Tier 2 Kapital (wie in § 5 (3) definiert) gemäß Artikel 63 der CRR (wie in § 5 (3) definiert) dar ("**Nachrangiges Kapital**") und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

In Fällen, in denen der Emittentin oder den Gläubigern von nachrangigen Schuldverschreibungen, die Nachrangiges Kapital begründen, ein Kündigungsrecht eingeräumt ist, darf eine Rückzahlung erst nach Ablauf einer Kündigungsfrist von fünf Jahren und unter den in § 5 genannten Bedingungen erfolgen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, nachrangige Schuldverschreibungen, die Nachrangiges Kapital darstellen, nach einer Laufzeit von fünf Jahren ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückzuzahlen, sofern die Bedingungen gemäß § 5 erfüllt sind.

Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für nachrangige Schuldverschreibungen, die Nachrangiges Kapital darstellen, dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden. Durch nachträgliche Vereinbarung darf weder die Nachrangigkeit gemäß diesem § 2

eingeschränkt werden, noch darf die Fälligkeit von nachrangigen Schuldverschreibungen, welche Nachrangiges Kapital begründen, geändert werden.

§ 3 ZINSEN

(1) Festverzinsung

- (a) *Festzinssatz und Festzinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom 28.11.2013 (der **Verzinsungsbeginn**) (einschließlich) bis zum 28.11.2017 (der **Zinssatzwechseltag**) (ausschließlich) (der **Erste Zeitraum**) mit 4,50% *per annum* (der **"Erste Zinssatz"**). Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich am 28.02., 28.05., 28.08. und 28.11. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein **"Festzinszahlungstag"**), beginnend mit dem 28.02.2014 und endend mit dem 28.11.2017. Die Festzinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen).
- (b) *Berechnung des Zinsbetrags.* Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen bestimmten Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr innerhalb des Ersten Zeitraums zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Erste Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Festzinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.
- (c) *Festzinstagequotient.* **"Festzinstagequotient"** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der **"Zinsberechnungszeitraum"**):

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

(2) Variable Verzinsung

(a) Variable Zinszahlungstage.

Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags mit dem Variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst, und zwar vom Zinssatzwechseltag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) (der **"Zweite Zeitraum"**). Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind im Zweiten Zeitraum im Nachhinein an jedem Variablen Zinszahlungstag zahlbar. **"Variabler Zinszahlungstag"** bedeutet jeder 28.02., 28.05., 28.08. und 28.11., beginnend mit dem 28.02.2018.

Variable Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.

- (b) *Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der **"Variable Zinssatz"**) für jede Variable Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist der 3-Monats-EURIBOR *per annum* (der **"Referenzzinssatz"**) zuzüglich der Marge (wie nachstehend definiert). Bei dem Referenzzinssatz handelt es sich um den Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 (1) angegeben) erfolgen.

Die **"Marge"** beträgt + 1,00% *per annum*.

"Variable Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum von dem Zinssatzwechseltag (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den zweiten Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) vor Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode.

"Bildschirmseite" bedeutet Reuters EURIBOR01 oder die Nachfolgeside, die von dem gleichen Informationsanbieter oder von einem anderen Informationsanbieter, der von der Berechnungsstelle als Ersatzinformationsanbieter für die Anzeige des Referenzzinssatzes benannt wird, angezeigt wird.

Sollte die Bildschirmseite nicht mehr zur Verfügung stehen, oder wird der Referenzzinssatz zu der genannten Zeit am relevanten Feststellungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt, wird die

Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweiligen Satz (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) anfordern, zu dem sie Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Feststellungstag anbieten.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Sätze nennen, gilt als Referenzzinssatz für die relevante Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird dieser Sätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, gilt als Referenzzinssatz für die relevante Variable Zinsperiode der von der Berechnungsstelle gemäß ihrem billigen Ermessen bestimmte Satz; bei der Bestimmung dieses Satzes richtet sich die Berechnungsstelle nach der üblichen Marktpraxis.

"Referenzbanken" bezeichnet vier Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone oder im Londoner Interbankenmarkt.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, die einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

(c) *Mindest- und Höchst-Zinssatz.*

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als 3,00% *per annum*, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode 3,00% *per annum*. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als 5,00% *per annum*, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode 5,00% *per annum*.

(d) *Berechnung des Variablen Zinsbetrags.* Die Berechnungsstelle wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden variablen Zinsbetrag in Bezug auf die festgelegte Stückelung für die relevante Variable Zinsperiode (der **"Variable Zinsbetrag"**) berechnen. Der Variable Zinsbetrag wird berechnet, indem der Variable Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, diese Summe mit dem Variablen Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und der hieraus resultierende Betrag auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(e) *Mitteilungen von Variablem Zinssatz und Variablem Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass die Variable Zinsperiode, der Variable Zinssatz, der Variable Zinsbetrag und der Variable Zinszahlungstag für die relevante Variable Zinsperiode der Emittentin, jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst nach ihrer Bestimmung mitgeteilt werden. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Variablen Zinsperiode können der mitgeteilte Variable Zinsbetrag und Variable Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, und den Gläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.

(f) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, den Zahlstellen und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin, der Emissionsstelle, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

(g) *Variabler Zinstagequotient.* **"Variabler Zinstagequotient"** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der **"Variable Zinsberechnungszeitraum"**):

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

(3) *Verzugszinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) weiterhin in Höhe des in § 3 (2) vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlung von Kapital.* Die Zahlung von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems .

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(3) *Festzins Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der vor oder auf dem Zinssatzwechseltag liegt, ansonsten auf einen Kalendertag fiel, der kein Festzins Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Festzins Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Festzins Zahltag handelt.

"Festzins Zahltag" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist .

Falls ein Festzinzzahlungstag (wie oben beschrieben) vorgezogen wird oder sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.

(4) *Variabler Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der nach dem Zinswechseltag liegt, ansonsten auf einen Kalendertag fiel, der kein Variabler Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Variablen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Variablen Zahltag handelt.

"Variabler Zahltag" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist.

Falls ein Variabler Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) vorgezogen wird oder sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(4) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 (1) angegeben); den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 angegeben); sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen). Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Zinsen" auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 (1) zahlbaren zusätzlichen Beträge (wie in § 7 (1) definiert) ein.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in

Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 28.11.2023 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und der Stückelung. Der "**Rückzahlungskurs**" entspricht 100,00%.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Geschäftstage und nicht mehr als 90 Geschäftstage gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und vor dem Zinssatzwechseltag, jederzeit und nach dem Zinssatzwechseltag an jedem Variablen Zinszahlungstag zurückgezahlt werden, falls die Emittentin am nächstfolgenden Festzinsszahlungstag bzw. Variablen Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 (1) verpflichtet sein wird, und zwar als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam), und eine solche Änderung oder Ergänzung nachgewiesen wurde durch Einreichung durch die Emittentin bei der Emissionsstelle (die eine solche Bestätigung und ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis hierüber anerkennen wird) von (i) einer von zwei bevollmächtigten Vertretern der Emittentin im Namen der Emittentin unterzeichneten Bestätigung, in der ausgeführt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist), in der die Tatsachen, die hierzu geführt haben, beschrieben werden und festgestellt wird, dass diese Verpflichtung von der Emittentin nicht durch das Ergreifen vernünftiger, ihr zur Verfügung stehender Maßnahmen abgewendet werden kann, und (ii) einem Gutachten eines unabhängigen Rechtsberaters von anerkannter Reputation, besagend, dass eine solche Änderung oder Ergänzung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist), wobei eine solche Kündigung nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühest möglichen Termin erfolgen darf, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, falls zu diesem Zeitpunkt eine Zahlung fällig wäre. Eine Kündigung darf nicht erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Soweit dies gemäß den Relevanten Regeln (wie in § 5 (3) definiert), wie zu diesem Zeitpunkt anwendbar, verlangt wird, ist eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen nur insoweit zulässig, als die Emittentin einen Kapitalbetrag in derselben Höhe beschafft hat, der zumindest die gleiche Qualität wie die vorzeitig zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen aufweist.

Die Bestimmungen dieses § 5 (2) sind nur insoweit anwendbar, als die Aufnahme dieses § 5 (2) als Bestimmung der Schuldverschreibungen nicht im Ausschluss dieser Schuldverschreibungen aus dem Tier 2 Kapital (wie in § 5 (3) definiert) für Zwecke der Relevanten Regeln resultieren würde.

Hinweis: Gegenwärtig sehen die Relevanten Regeln vor, dass die Emittentin verpflichtet ist, der Zuständigen Behörde (wie in § 5 (3) definiert) zufriedenstellend nachzuweisen, dass (unter anderem) das für die vorzeitige Kündigung maßgebliche Ereignis nicht vorhersehbar war.

Die gemäß diesem § 5 (2) gekündigten Schuldverschreibungen werden zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zu dem Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt.

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Geschäftstagen und nicht mehr als 90 Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und vor dem Zinssatzwechseltag, jederzeit und nach dem Zinssatzwechseltag an jedem Variablen Zinszahlungstag zurückgezahlt werden, falls ein Kapital-Aberkennungs-Ereignis eingetreten ist, vorausgesetzt dass (i) jedoch nur, wenn dies gemäß den Relevanten Regeln, wie zu diesem Zeitpunkt anwendbar, verlangt wird, die Emittentin Kapital in derselben Höhe und von zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat, und (ii) diese Mitteilung nicht später als 90 Kalendertage nach dem Eintritt des Kapital-Aberkennungs-Ereignisses erfolgt.

"**CRD IV**" meint die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.

"CRR" meint die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.

"Kapital-Aberkennungs-Ereignis" bezeichnet:

(i) wenn als Folge einer Änderung des österreichischen Bankwesengesetzes, die am Kalendertag der Begebung der Schuldverschreibungen für die Emittentin vernünftigerweise nicht absehbar war, der ausstehende Nennbetrag der Schuldverschreibungen von der Aufnahme in die Eigenmittel der Emittentin ausgeschlossen wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht eine Folge einer auf den Betrag solcher Eigenmittel anwendbaren Beschränkung ist, oder

(ii) wenn nach der Umsetzung der CRD IV in Österreich und der Annahme der CRR der ausstehende Nennbetrag der Schuldverschreibungen von der Aufnahme in das Tier 2 Kapital der Emittentin ausgeschlossen wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht eine Folge einer auf den Betrag des Tier 2 Kapitals anwendbaren Beschränkung ist.

"Relevante Regeln" meint die jeweils auf die Emittentin anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Regeln und Anforderungen zur Eigenmittelausstattung in ihrer jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Vorschriften zur Umsetzung der CRD IV und/oder des Inkrafttretens der CRR.

"Tier 2 Kapital" hat jene Bedeutung, die ihm in den Relevanten Regeln, wie auf die Emittentin von Zeit zu Zeit anwendbar, gegeben wird (und meint Ergänzungskapital gemäß der CRR).

Hinweis: Gegenwärtig sehen die Relevanten Regeln vor, dass die Emittentin verpflichtet ist, der Zuständigen Behörde zufriedenstellend nachzuweisen, dass (unter anderem) das für die Kapital-Aberkennung maßgebliche Ereignis vernünftigerweise am Kalendertag der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war. "**Zuständige Behörde**" meint die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde oder eine Nachfolgebehörde oder jede andere Behörde, die für die Bankenaufsicht für Kapitaladäquanzzwecke der Emittentin verantwortlich ist.

Die gemäß diesem § 5 (3) gekündigten Schuldverschreibungen werden zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zu dem Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt.

(4) *Voraussetzung für eine vorzeitige Rückzahlung.* Eine vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, wenn die Emittentin zuvor die Bewilligung der Zuständigen Behörde erlangt hat, soweit dies gemäß den Relevanten Regeln zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung erforderlich ist.

(5) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Für die Zwecke von dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstellen.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die anfänglich bestellte Hauptzahlstelle und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und ihre anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle und Hauptzahlstelle:

Erste Group Bank AG
Graben 21
1010 Wien
Österreich

Soweit in diesen Emissionsbedingungen der Begriff "Zahlstelle(n)" erwähnt wird, so schließt dieser Begriff die Hauptzahlstelle mit ein.

Berechnungsstelle:

Erste Group Bank AG
Graben 21
1010 Wien
Österreich

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle, zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten und (ii) solange die Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an einem Orte unterhalten, den die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde verlangen und (iii) eine Berechnungsstelle unterhalten. Die Emittentin wird die Gläubiger von jeder Änderung, Abberufung, Bestellung oder jedem sonstigen Wechsel sobald wie möglich nach Eintritt der Wirksamkeit einer solchen Veränderung informieren.

Die Emittentin verpflichtet sich, (soweit dies möglich ist) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu unterhalten, in dem sie nicht zur Vornahme von steuerlichen Abzügen nach Maßgabe der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen Richtlinie der Europäischen Union oder Rechtsnorm verpflichtet ist, die der Umsetzung der Schlussfolgerungen des Treffens des ECOFIN-Rates vom 26.-27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen dient, einer solchen Richtlinie entspricht oder zu deren Anpassung eingeführt wird.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emissionsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen, die Berechnungsstelle und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Emissionsstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

§ 7 STEUERN

(1) *Generelle Besteuerung.* Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen durch oder im Namen der Emittentin sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Gebühren, Veranlagungen oder öffentlichen Abgaben welcher Art auch immer, die von oder innerhalb der Republik Österreich durch irgendeine Abgabenbehörde angelastet, auferlegt, eingehoben, vereinnahmt, einbehalten oder veranschlagt werden, zu leisten, sofern ein derartiger Einbehalt oder Abzug nicht gesetzlich vorgesehen ist.

In diesem Fall wird die Emittentin jene zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") an den Gläubiger zahlen, die erforderlich sind, um den Gläubiger so zu stellen, als hätte er die Beträge ohne Einbehalt oder Abzug erhalten, ausgenommen dass keine derartigen zusätzlichen Beträge hinsichtlich einer Schuldverschreibung zahlbar sind:

- (a) an einen Gläubiger oder an einen Dritten im Namen des Gläubigers, der zur Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder öffentlicher Abgaben hinsichtlich einer Schuldverschreibung aufgrund einer anderen Verbindung mit der Republik Österreich als jene der bloßen Inhaberschaft einer Schuldverschreibung verpflichtet ist; oder
- (b) die zur Zahlung mehr als 30 Kalendertage nach dem Zeitpunkt vorgelegt wird, an dem eine Zahlung erstmals fällig wird, oder (falls ein fälliger Betrag unrechtmäßig zurückgehalten oder verweigert wird) nach dem Zeitpunkt, an dem eine vollständige Bezahlung des ausstehenden Betrags erfolgt, oder (falls früher) nach dem Zeitpunkt, der sieben Kalendertage nach jenem Kalendertag liegt, an dem eine Mitteilung an die Gläubiger ordnungsgemäß gemäß § 11 erfolgt, wonach bei weiterer Vorlage der Schuldverschreibungen die Zahlung erfolgen wird, vorausgesetzt, dass die Zahlung tatsächlich bei Vorlage durchgeführt wird, außer in dem Ausmaß, in dem der Gläubiger zu zusätzlichen Beträgen bei Vorlage zur Zahlung am 30. Kalendertag berechtigt gewesen wäre; oder
- (c) sofern ein solcher Einbehalt oder Abzug auf Zahlungen an eine natürliche Person auferlegt wird und nach Maßgabe der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen Richtlinie der Europäischen Union oder Rechtsnorm, die der Umsetzung der Schlussfolgerungen des Treffens des ECOFIN-Rates vom 26.-27. November 2000 über die Besteuerung von Einkünften aus Geldanlagen dient, einer solchen Richtlinie entspricht oder zu deren Anpassung eingeführt wird, gemacht werden muss; oder
- (d) die durch oder im Namen eines Gläubigers zur Zahlung vorgelegt wird, der in der Lage gewesen wäre, einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Vorlage der betreffenden Schuldverschreibung bei einer

anderen Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu vermeiden.

(2) *US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)*. Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die gemäß dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") (einschließlich aufgrund eines mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vertrags (wie in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben) (der "**FATCA-Vertrag**")) die Emittentin einzubehalten oder abzuziehen gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass der Einbehalt oder Abzug von Beträgen, die im Zusammenhang mit einem FATCA-Vertrag einbehalten oder abgezogen werden, als aufgrund Gesetzes einbehalten oder abgezogen gelten.

§ 8 VERJÄHRUNG

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren und werden unwirksam, wenn diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag geltend gemacht werden.

§ 9 NICHTZAHLUNG UND INSOLVENZ

(1) *Nichtzahlung und Insolvenz*. Jeder Gläubiger ist in jedem der in den Unterabsätzen (a) und (b) bezeichneten Fälle (außer wenn über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren (Konkursverfahren) eröffnet wird) berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung an die Emittentin, die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere, künftig hierfür zuständige Behörde) vom Vorliegen eines solchen Ereignisses zu informieren und anzuregen, dass die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere, künftig hierfür zuständige Behörde) beim zuständigen Gericht in Wien die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt:

- (a) Zahlungsverzug von Zinsen oder Kapital hinsichtlich der Schuldverschreibungen für einen Zeitraum von 15 Kalendertagen (im Fall von Zinsen) oder sieben Kalendertagen (im Fall von Kapitalzahlungen) ab dem maßgeblichen Zinszahlungstag bzw. Fälligkeitstag (einschließlich) liegt vor; oder
- (b) über die Emittentin wird das Geschäftsaufsichtsverfahren nach österreichischem Bankwesengesetz (oder einer anderen künftig anwendbaren Norm) eingeleitet oder eine aufsichtsbehördliche Maßnahme durch die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere künftig hierfür zuständige Behörde) mit dem Effekt einer befristeten Forderungsstundung ergriffen oder die Emittentin soll abgewickelt oder aufgelöst werden, außer für Zwecke der Sanierung, Verschmelzung oder des Zusammenschlusses, wenn der Rechtsnachfolger alle Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen übernimmt.

(2) Jeder Gläubiger ist berechtigt, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eingeleitet wird, einen Antrag bei diesem Gericht zu stellen, womit die Zahlung aller gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Kapitalbeträge samt aufgelaufener Zinsen und allen zusätzlichen Beträgen begehrt wird.

§ 10 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen*. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des

Kalendertags der Begebung, des Ausgabekurses, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinszahlungstage) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften sind berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaft erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bzw. dieser Tochtergesellschaft von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Ein solcher Ankauf ist nur unter Beachtung aller aufsichtsrechtlichen Beschränkungen möglich, wie insbesondere der Bewilligung der Zuständigen Behörde, soweit dies gemäß den Relevanten Regeln zum Zeitpunkt des Ankaufs erforderlich ist und, soweit zwingend anwendbar, des § 23 Abs. 16 österreichisches Bankwesengesetz.

"Tochtergesellschaft" bezeichnet entweder:

(i) jede Gesellschaft, die, direkt oder indirekt, kontrolliert wird oder deren ausgegebenes Grundkapital (oder dessen Äquivalent) wirtschaftlich von der Emittentin und/oder einer oder mehrerer ihrer Tochtergesellschaften zu mindestens 50 % gehalten wird. Dass eine Gesellschaft durch einen anderen kontrolliert wird, bedeutet, dass der andere (entweder direkt oder indirekt und durch Eigentum von Grundkapital, den Besitz von Stimmrechten, Vertrag oder auf andere Weise) das Recht hat, alle Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands oder des Geschäftsführungsorgans dieser Gesellschaft zu besetzen und/oder zu entfernen oder die Gesellschaft auf andere Weise kontrolliert oder die Befugnis hat, die Geschäfte und die Politik dieser Gesellschaft zu kontrollieren; oder

(ii) jede Gesellschaft, die in Übereinstimmung mit International Financial Reporting Standards als Tochtergesellschaft der Emittentin betrachtet wird.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Internetseite der Emittentin (www.erstegroup.com) zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.

(2) *Mitteilungen an das Clearingsystem.* Soweit die Veröffentlichung von Mitteilungen nach Absatz (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung in den in Absatz (1) genannten Medien durch Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Kalendertag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.

(3) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Emissionsstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen oder englischen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. **"Depotbank"** bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

§ 12 GLÄUBIGERVERSAMMLUNG, ÄNDERUNG UND VERZICHT

(1) *Änderung der Emissionsbedingungen.* Die Gläubiger können gemäß den nachstehenden Bestimmungen durch einen Beschluss mit der nachstehend bestimmten Mehrheit über bestimmte Gegenstände eine Änderung dieser Emissionsbedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der

Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- (a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
- (b) der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;
- (c) der Verringerung der Hauptforderung;
- (d) dem Nachrang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;
- (e) der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- (f) der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;
- (g) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Gläubiger oder dessen Beschränkung;
- (h) der Schuldnerersetzung; und
- (i) der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.

(3) *Einberufung der Gläubigerversammlung.* Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Gläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.

(4) *Inhalt der Einberufung, Bekanntmachung.* In der Einberufung müssen die Firma, der Sitz der Emittentin und die Zeit der Gläubigerversammlung, die Tagesordnung sowie die Bedingungen angegeben werden, von denen die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Die Einberufung ist gemäß § 11 bekanntzumachen.

(5) *Frist, Nachweis.* Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Kalendertage vor dem Kalendertag der Versammlung einzuberufen. Als Nachweis für die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Clearingsystems oder der Depotbank des Gläubigers beizubringen.

(6) *Tagesordnung.* Zu jedem Gegenstand, über den die Gläubigerversammlung beschließen soll, hat der Einberufende in der Tagesordnung einen Vorschlag zur Beschlussfassung zu machen. Die Tagesordnung der Gläubigerversammlung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht sind, dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden. Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. Diese neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung bekannt gemacht sein. Gegenanträge, die ein Gläubiger vor der Versammlung angekündigt hat, muss die Emittentin unverzüglich bis zum Kalendertag der Gläubigerversammlung im Internet auf ihrer Internetseite (www.erstegroup.com) den Gläubigern zugänglich machen.

(7) *Beschlussfähigkeit.* Durch den Vorsitzenden ist ein Verzeichnis der an der Abstimmung teilnehmenden Gläubiger aufzustellen. Im Verzeichnis sind die Gläubiger unter Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie der Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzuführen. Das Verzeichnis ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und allen Gläubigern unverzüglich zugänglich zu machen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen.

(8) *Mehrheitserfordernisse.* Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen dieser Emissionsbedingungen, insbesondere über die oben in § 12 (2) lit (a) bis (i) aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt dieser Emissionsbedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

(9) *Abstimmung ohne Versammlung.* Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung

ohne Versammlung durchgeführt. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von der Emittentin beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Gläubiger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen; die Versammlung gilt als zweite Versammlung im Sinne des § 12 (7). Über jeden in der Abstimmung gefassten Beschluss ist durch einen Notar eine Niederschrift aufzunehmen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch erheben binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Gibt er dem Widerspruch statt, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen; § 12 (13) gilt entsprechend. Gibt der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht statt, hat er dies dem widersprechenden Gläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(10) *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder solche Gläubiger nach Maßgabe des Nennbetrags an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für Tochtergesellschaften und niemand darf das Stimmrecht zu diesem Zweck ausüben. Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren. Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen

(11) *Leitung der Abstimmung.* Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet (der "**Vorsitzende**").

(12) *Abstimmung, Niederschrift.* Auf die Abgabe und die Auszählung der Stimmen sind die Vorschriften des österreichischen Aktiengesetzes über die Abstimmung der Aktionäre in der Hauptversammlung entsprechend anzuwenden. Jeder Beschluss der Gläubigerversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift. Die Niederschrift ist durch einen Notar aufzunehmen.

(13) *Bekanntmachung von Beschlüssen.* Die Emittentin hat die Beschlüsse der Gläubiger auf ihre Kosten in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse sind unverzüglich gemäß § 11 zu veröffentlichen. Außerdem hat die Emittentin die Beschlüsse der Gläubiger sowie, wenn ein Gläubigerbeschluss diese Emissionsbedingungen ändert, den Wortlaut der ursprünglichen Emissionsbedingungen vom Kalendertag nach der Gläubigerversammlung an für die Dauer von mindestens einem Monat auf ihrer Internetseite (www.erstegroup.com) zugänglich zu machen.

(14) *Vollziehung von Beschlüssen.* Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt dieser Emissionsbedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Globalurkunde ergänzt oder geändert wird. Im Fall der Verwahrung der Globalurkunde durch eine Wertpapiersammelbank hat der Vorsitzende oder Abstimmungsleiter dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die Wertpapiersammelbank zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der Wertpapiersammelbank zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.

(15) *Gemeinsamer Vertreter.*

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der "**gemeinsame Vertreter**") für alle Gläubiger bestellen.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihm von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben;

bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vertreters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 13

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.

(2) *Gerichtsstand.* Die zuständigen österreichischen Gerichte sind ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) entstehen, soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist.

§ 14

SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst.

TEIL B - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

- ☒ Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses der Manager haben die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen - soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat - kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.
- ☐ Andere Interessen

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge³⁰ Nicht anwendbar

Geschätzter Nettoerlös³¹ Nicht anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten der Emission bis zu EUR 4.000

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

Wertpapierkennnummern

- ☒ ISIN AT000B120084
- ☐ Common Code
- ☒ Wertpapierkennnummer (WKN) EB0D5M
- ☐ Sonstige Wertpapierkennnummer

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität

Einzelheiten über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Referenzzinssatzes und dessen Volatilität können auf der Bildschirmseite Reuters EURIBOR01 abgerufen werden.

Emissionsrendite Nicht anwendbar

Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche die Grundlage für die Schaffung/Emission der Schuldverschreibungen bilden

Gemäß Rahmenbeschluss
genehmigt vom Vorstand am
20.11.2012 und vom Aufsichtsrat am
12.12.2012

KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen Nicht anwendbar

Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese bis zu EUR 200.000.000
nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und
Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche

³⁰ Siehe den Abschnitt mit der Überschrift "Use of Proceeds" im Prospekt. Falls der Nettoerlös nicht für die allgemeinen Finanzierungszwecke der Emittentin, oder im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis, verwendet werden sollen, sind diese Gründe einzufügen. Nicht auszufüllen im Fall von Wholesale Schuldverschreibungen.

³¹ Sofern die Erträge für verschiedene Verwendungszwecke vorgesehen sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen.

Bekanntmachung des Angebotsbetrags

Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während der das Angebot vorliegt und Beschreibung Antragsverfahrens	Bei Daueremissionen entspricht die Angebotsfrist im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen, bzw. dem Zeitraum vom 11.11.2013 bis zum Laufzeitende bzw. bis zum von der Emittentin festgelegten Ende des Angebotes.
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller	Nicht anwendbar
Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme)	Mindestzeichnungshöhe entspricht EUR 1.000
Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	Die Zahlung des Kaufpreises und die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen.
Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	Die Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist, im Falle einer Daueremission unverzüglich nach Beendigung des Angebotes durch die Emittentin, der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank der Schuldverschreibungen und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, durch die Emittentin offen gelegt.
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	Nicht anwendbar

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben.	Nicht anwendbar
Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.	Die Zeichner erfahren von der ihnen zugeteilten Menge an Schuldverschreibungen durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem Depot. Eine Aufnahme des Handels vor der Zuteilung ist nicht möglich.

Preisfestsetzung

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere Erstausgabekurs: 100,20%, wobei

voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, dieser laufend an den aktuellen nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für Marktpreis angepasst werden kann seine Bekanntgabe.

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden 1,50% des Nennbetrages (die Höhe der Vergütung kann in Abhängigkeit von der Marktentwicklung während des Angebotszeitraumes auch niedriger, nicht jedoch höher als 1,50% je Nennbetrag sein)

PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Plazierern in den einzelnen Ländern des Angebots Diverse Finanzdienstleister in Österreich

Vertriebsmethode

- ☒ Nicht syndiziert
☐ Syndiziert

Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrags Nicht anwendbar
Hauptmerkmale des Übernahmevertrags Nicht anwendbar

Einzelheiten bezüglich des Managers

Manager
☐ Feste Übernahmeverpflichtung
☐ Ohne feste Übernahmeverpflichtung
Kursstabilisierender Manager Nicht anwendbar

Provisionen, geschätzte Gesamtkosten und geschätzter Nettoerlös

- ☐ Management- und Übernahmeprovision
☐ Verkaufsprovision
☐ Andere
Gesamtprovision

BÖRSENNOTIERUNG(EN), ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

Börsenzulassung(en) Ja

- ☐ Frankfurt am Main
☐ Regulierter Markt
☐ Freiverkehr
☐ Geregelter Markt "Bourse de Luxembourg"
☐ Stuttgart
☐ Regulierter Markt
☐ Freiverkehr

- ☐ SIX Swiss Exchange
- ☒ Wien
- ☐ Amtlicher Handel
- ☒ Geregelter Freiverkehr
- ☐ Andere Wertpapierbörse

Termin der Zulassung(en)

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Nicht anwendbar Handel

Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Nicht anwendbar Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Nicht anwendbar Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Rating

Die Schuldverschreibungen haben kein Rating.

Verkaufsbeschränkungen

TEFRA

- ☒ TEFRA C
- ☐ TEFRA D
- ☐ Weder TEFRA C noch TEFRA D

Weitere Verkaufsbeschränkungen

Nicht anwendbar

Nicht befreites Angebot

Ja

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Angebotszeitraum, während derer die spätere Für die Dauer der Gültigkeit des Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Prospektes Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann

Weitere Bedingungen für die Verwendung des Nicht anwendbar Prospekts

EZB-Fähigkeit der Schuldverschreibungen beabsichtigt

Format der Globalurkunde

CGN-Format

Die Globalurkunde soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden.

☐ Ja

"Ja" bedeutet, dass die Schuldverschreibungen nach ihrer Begebung von der gemeinsamen Verwahrstelle (*common safekeeper*) der ICSDs beziehungsweise von OeKB] verwahrt werden. "Ja" bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Begebung, zu irgendeinem Zeitpunkt während ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als EZB-fähige Sicherheiten anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, ob die Zulässigkeitskriterien des Eurosystems erfüllt sind.

☒ Nein

Börsennotierung

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Börsenzulassung der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Emission von Schuldverschreibungen unter dem Programm (ab dem Begebungstag der Schuldverschreibungen) erforderlich sind.

Im Namen der Emittentin unterzeichnet

Von:
Im Auftrag

Von:
Im Auftrag

ANHANG - EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung setzt sich aus als "**Schlüsselinformationen**" bezeichneten geforderten Angaben zusammen. Diese Schlüsselinformationen sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält all die geforderten Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten einzubeziehen sind. Da gewisse Schlüsselinformationen nicht adressiert werden müssen, können Lücken in der Nummerierung der Schlüsselinformationen in dieser Zusammenfassung vorhanden sein. Auch wenn grundsätzlich eine Schlüsselinformation aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten in der Zusammenfassung aufzuführen wäre, ist es möglich, dass hinsichtlich dieser Schlüsselinformation keine relevanten Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation in die Zusammenfassung mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

Die Zusammenfassung enthält Optionen, die in eckige Klammern gesetzt oder kursiv geschrieben werden (neben den entsprechenden Übersetzungen von einzelnen rechtlichen Begriffen) und Platzhalter in Bezug auf die unter dem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen. Die Zusammenfassung für die einzelne Emission von Schuldverschreibungen wird die einzelne für die Schuldverschreibungen anwendbare Option beinhalten, gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, und wird die Informationen, die frei gelassen wurden, wie durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ergänzt, enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

- | | | |
|------------|---|---|
| A.1 | Warnhinweis | <p>Diese Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") ist als Einführung zu diesem Prospekt (der "Prospekt") über das Emissions-Programm (das "Programm") zu lesen.</p> <p>Jede Entscheidung des Anlegers über eine Investition in unter dem Programm begebene Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") sollte sich auf eine Berücksichtigung des Prospekts als Ganzen stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Erste Group Bank AG ("Erste Group Bank"), Graben 21, 1010 Wien, Österreich (in ihrer Funktion als Emittentin unter dem Programm, die "Emittentin") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt, um Anleger bei der Prüfung der Frage, ob sie in die betreffenden Wertpapiere investieren sollten, behilflich zu sein.</p> |
| A.2 | Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts | <p>Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 2006/48/EC, die als Finanzintermediäre handeln und die Schuldverschreibungen weiterveräußern oder endgültig platzieren (die "Finanzintermediäre") ihre</p> |

verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der unter diesem Programm begebenen Schuldverschreibungen während des maßgeblichen Angebotszeitraums vorausgesetzt, dass der Prospekt zu diesem Zeitpunkt gemäß § 6a KMG, welche Bestimmung die Prospektrichtlinie umsetzt, noch gültig ist.

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für die Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre wird unter der Voraussetzung erteilt, dass (i) der Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen künftigen Anlegern zur Verfügung gestellt wird und (ii) jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er nur im Einklang mit allen maßgeblichen in diesem Prospekt enthaltenen Verkaufsbeschränkungen und allen maßgeblichen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen von diesen Dokumenten Gebrauch macht.

In den maßgeblichen endgültigen Bedingungen kann die Emittentin weitere Bedingungen für ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts festlegen.

Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind

Im Falle eines Angebots durch einen Dealer und/oder einen Finanzintermediär, hat der Dealer und/oder Finanzintermediär den Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

B. Die Emittentin

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist "Erste Group Bank AG", ihre kommerzielle Bezeichnung lautet "Erste Group". **"Erste Group"** bezieht sich auch auf die Erste Group Bank und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften.

- B.2** Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft
- Die Erste Group Bank ist eine nach österreichischem Recht gegründete und österreichischem Recht unterliegende Aktiengesellschaft, die im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 33209m eingetragen ist. Der Sitz der Erste Group Bank liegt in Wien, Österreich. Sie hat ihre Geschäftsanschrift unter der Adresse Graben 21, 1010 Wien, Österreich.
- B.4b** Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.
- Die jüngste weltweite Finanzkrise führte sowohl national wie international zu zunehmenden Bestrebungen seitens der Aufsichtsbehörden, neue Beschränkungen für die Finanzbranche (der die Emittentin angehört) einzuführen und bestehende restriktiver zu handhaben. Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen könnten die Finanzbranche weiter negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Leverage könnten zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Von der Finanzkrise ausgelöste Handlungen von Regierungen und Zentralbanken könnten die Wettbewerbssituation maßgeblich beeinträchtigen und die Anleger, die in Finanzinstituten veranlagt sind, beeinflussen.
- B.5** Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe
- Die Erste Group besteht aus der Erste Group Bank und ihren Tochterunternehmen und Beteiligungen, einschließlich Erste Bank der österreichischen Sparkassen in Österreich, Česká spořitelna in der Tschechischen Republik, Banca Comercială Română in Rumänien, Slovenská sporiteľňa in der Slowakischen Republik, Erste Bank Ungarn in Ungarn, Erste Bank Kroatien in Kroatien, Erste Bank Serbien in Serbien und, in Österreich die Salzburger Sparkasse, die Tiroler Sparkasse, die s-Bausparkasse, andere Sparkassen des Haftungsverbunds, die Erste Group Immorent und weitere. Die Erste Group Bank fungiert als Muttergesellschaft und ist das Spitzeninstitut des österreichischen Sparkassensektors.
- B.9** Gewinnprognosen und -schätzungen
- Entfällt; die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.
- B.10** Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen
- Entfällt; es bestehen keine Einschränkungen der Bestätigungsvermerke.
- B.12** Ausgewählte historische Finanzinformationen

in Millionen Euro	31.12.2012	31.12.2011
Summe der Aktiva	213.824,0	210.006,3
Kapital	16.338,5	15.180,0
Zinsüberschuss	5.235,3	5.569,0
Jahresgewinn/-verlust vor Steuern	801,2	(322,1)
Jahresgewinn/-verlust	631,0	(562,6)
Jahresgewinn/-verlust den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	483,5	(718,9)

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012 und 2011

in Millionen Euro	31.3.2013	31.12.2012
Summe der Aktiva	212.990	213.824
Kapital	16.430	16.339
in Millionen Euro	31.3.2013	31.3.2012
Zinsüberschuss	1.240,6	1.336,9
Periodengewinn/-verlust vor Steuern	301,4	487,1
Periodengewinn/-verlust	235,0	379,9
Periodengewinn/-verlust den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	176,2	346,5

Quelle: Ungeprüfter verkürzter konsolidierter Zwischenbericht der Emittentin zum 31.3.2013

Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung,

Zum Datum dieses Prospekts haben sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des Geschäftsberichts der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012, der den letzten konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin enthält, nicht wesentlich verschlechtert.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.

Entfällt. Es gab keine wesentliche Veränderungen bei der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem 31.3.2013 eingetreten sind.

B.13 Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

Entfällt; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.

Die Emittentin ist das Mutterunternehmen der Erste Group und daher von der Geschäftsergebnissen aller Unternehmen, Tochterunternehmen und Gruppengesellschaften abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten des

Die Erste Group bietet ihren Kunden ein umfassendes

Emittenten Angebot an Dienstleistungen an, welches, abhängig vom jeweiligen Markt, Einlagenkonto- und Girokontenprodukte, Hypothekar- und Verbraucherkreditgeschäft, Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung, Private Banking, Investment Banking, Asset-Management, Projektfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Devisen- und Valutenhandel, Leasing und Factoring umfasst.

B.16 Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.

Nach Maßgabe der jüngsten Stimmrechtsmitteilung, veröffentlicht am 10.7.2013, waren 24,24% der Aktien der Erste Group Bank der DIE ERSTE Österreichische Spar-Casse Privatstiftung ("**Erste Stiftung**") zurechenbar. Dies beinhaltet Aktien, die von Wiener Städtische Wechselseitiger Versicherungsverein Vermögensverwaltung Vienna Insurance Group gehalten werden, und die auf der Grundlage eines Syndikatsvertrages zugerechnet werden (dabei sind die 3.374.266 Aktien der Erste Group Bank, die im Zuge der jüngsten Kapitalerhöhung unter der mit der Erste Stiftung eingegangenen Optionsvereinbarung platziert wurden, nicht berücksichtigt).

Nach Maßgabe der jüngsten Stimmrechtsmitteilung, veröffentlicht am 24.11.2011, wurden 9,98% der Aktien der Erste Group Bank durch die CaixaBank, S.A. (früher Criteria Caixacorp, S.A.) gehalten (dabei bleiben die Erhöhungen des Aktienkapitals der Erste Group Bank, die nach diesem Datum stattgefunden haben, ebenso unberücksichtigt wie der Umstand, dass CaixaBank von der Erste Stiftung im Jahr 2012 1.000.000 zusätzliche Aktien der Erste Group Bank erworben hat).

Nach Maßgabe der jüngsten Stimmrechtsmitteilung, veröffentlicht am 9.1.2013, wurden 4,42% der Aktien der Erste Group Bank von der Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Privatstiftung gehalten (dabei sind Kapitalerhöhungen der Erste Group Bank nach diesem Datum nicht berücksichtigt).

B.17 Die Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten oder seine Schuldtitel erstellt wurden

Den Schuldverschreibungen sind folgende Ratings zugewiesen: Nicht anwendbar; die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating.

Der Emittentin wurden zum 26.2.2013 folgende Ratings zugewiesen:

Standard & Poors erteilte folgende Ratings:

Langfristige Einlagen	Kurzfristige Einlagen	Nachrangige Schuldverschreibungen	Ausblick
A	A-1	BBB	negativ

Moody's erteilte folgende Ratings

	Langfristige Einlagen	Kurzfristige Einlagen	Ausblick
Erste Group Bank AG	A3	P-2	negativ
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa	-	-
Hypothekenpfandbriefe	Aaa	-	-
Nachrangig	Ba1		

Fitch erteilte folgende Ratings

Langfristige Einlagen	Kurzfristige Einlagen	Ausblick
-----------------------	-----------------------	----------

A	F1	stabil
---	----	--------

C. Die Wertpapiere

C.1 Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.

Gattung und Art

Die Schuldverschreibungen sind Fremdkapitalinstrumente, lauten auf den Inhaber und sind durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen, die anfänglich mit einem festen Zinssatz verzinst werden gefolgt von einem variablen Zinssatz, der für jede variable Zinsperiode anhand eines Referenzzinssatzes festgelegt wird.

Für den variablen Zinssatz gilt ein Mindest- und Höchstzinssatz, d.h. der Anleger erhält diesen festgelegten Zinssatz, wenn der gemäß den relevanten Emissionsbedingungen berechnete Zinssatz größer oder kleiner ist als der Mindest- und Höchstzinssatz.

Begebung in Serien

Die Schuldverschreibungen werden mit der Serien-Nummer 1229, Tranchen-Nummer 1 begeben.

Wertpapierkennnummern

ISIN: AT000B120084

WKN: EB0D5M

C.2 Währung der Wertpapieremission.

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

C.5 Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.

Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

C.8 Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Rückzahlung

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen, zu ihrem Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der "Rückzahlungsbetrag" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und der Stückelung. Der "Rückzahlungskurs" entspricht 100,00%.

Änderung der Emissionsbedingungen, Gemeinsamer Vertreter, Versammlung der Gläubiger, Änderungen und Verzichtserklärungen

Gläubiger können durch einen Beschluss mit der in den Emissionsbedingungen festgelegten Mehrheit über

Gegenstände, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind eine Änderung der Emissionsbedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen (der "**Gemeinsame Vertreter**"), der die Rechte der Gläubiger für jeden Gläubiger ausübt. Die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen.

Einschließlich der Rangordnung der Schuldverschreibungen

Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Aktionäre der Emittentin.

Einschließlich Beschränkungen dieser Rechte.

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin aus steuerlichen Gründen mit der festgelegten Kündigungsfrist gegenüber der Emissionsstelle und den Gläubigern vor ihrer festgelegten Fälligkeit gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden, falls die Emittentin bei der nächsten fälligen Zahlung auf die Schuldverschreibungen verpflichtet ist oder sein wird, zusätzliche Beträge zu zahlen, und zwar als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die erste Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam).

Soweit dies nach den Relevanten Regeln, wie in den Emissionsbedingungen definiert, verlangt wird, ist eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen nur insoweit zulässig, als die Emittentin einen Kapitalbetrag in derselben Höhe beschafft hat, der mindestens die gleiche Qualität wie die vorzeitig zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen aufweist.

Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit der festgelegten Kündigungsfrist gegenüber der Emissionsstelle und den Gläubigern vor ihrer festgelegten Fälligkeit gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden, falls ein Kapital-Aberkennungs-Ereignis eingetreten ist, vorausgesetzt, dass (i) soweit dies gemäß den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Relevanten Regeln verlangt wird, die Emittentin Kapital in derselben Höhe und von mindestens gleicher Qualität beschafft hat, und (ii) diese Kündigung nicht später als 90 Kalendertage nach dem Eintritt des Kapital-Aberkennungs-Ereignisses erfolgt.

Verzugsfälle und Insolvenz

Falls ein Verzugsfall oder eine Insolvenz eintritt, wie in den Emissionsbedingungen vorgesehen, kann jeder Gläubiger die österreichische Finanzmarktaufsicht vom Vorliegen eines solchen Ereignisses informieren und anregen, dass die Finanzmarktaufsicht bei dem zuständigen Gericht in Wien die Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen das Vermögen der Emittentin beantragt. Jeder Gläubiger ist berechtigt, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eingeleitet wird, einen Antrag bei diesem Gericht zu stellen, womit die Zahlung aller gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Kapitalbeträge samt aufgelaufener Zinsen und allen zusätzlichen Beträgen begehrt wird.

C.9 Nominaler Zinssatz
Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine

Verzinsungsbeginn

Der Verzinsungsbeginn der Schuldverschreibungen ist 28.11.2013.

Zinszahlungstage

Festzinsszahlungstage: Jeweils am 28.02., 28.05., 28.08. und 28.11. eines jeden Jahres

Variable Zinszahlungstage: Jeweils am 28.02., 28.05., 28.08. und 28.11. eines jeden Jahres

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt

4,50% *per annum* vom Verzinsungsbeginn bis zum 28.11.2017 (der "**Zinssatzwechseltag**") und vom Zinssatzwechseltag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit dem Variablen Zinssatz, der für jede variable Zinsperiode in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen festgelegt wird. Der "**Variable Zinssatz**" ist 3-Monats-EURIBOR *per annum* zuzüglich einer Marge von 1,00%.

Der Höchstzinssatz beträgt 5,00% *per annum*. Der Mindestzinssatz beträgt 3,00% *per annum*.

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Fälligkeitstag

Der Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen ist 28.11.2023.

Rückzahlungsverfahren

Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

Angabe der Rendite **Rendite**

Nicht anwendbar.

Name des Vertreters der
Schuldtitelinhaber **Name des Vertreters der Gläubiger**

Nicht anwendbar. Es wurde kein Gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt.

- C.11** Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.
- Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse AG wurde beantragt.

D. Risiken

D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.

Risiken in Bezug auf das Geschäft der Erste Group

- Die schwierigen volkswirtschaftlichen Bedingungen und die Bedingungen am Finanzmarkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Erste Group haben.
- Die Erste Group wurde und kann weiterhin von der anhaltenden europäischen Staatsschuldenkrise beeinflusst und zu Abschreibungen von Staatsanleihen einiger Länder gezwungen werden.
- Die Erste Group hat und könnte in Zukunft auch weiterhin eine Verschlechterung der Bonität aufgrund von Finanzkrisen oder Konjunkturschwächen erfahren.
- Die Erste Group unterliegt einem erheblichen Gegenpartierisiko, und Ausfälle von Gegenparteien können zu Verlusten führen, die die Rückstellungen der Erste Group übersteigen.
- Die Absicherungsstrategien der Erste Group könnten sich als unwirksam erweisen.
- Die Erste Group ist sinkenden Werten der Sicherheiten für Geschäftskredite und private Immobilienkredite ausgesetzt.
- Marktschwankungen und Volatilität können sich negativ auf den Wert der Vermögenswerte der Erste Group auswirken, Rentabilität reduzieren und es

schwieriger machen, den Fair Value bestimmter Vermögenswerte festzustellen.

- Die Erste Group unterliegt dem Risiko, dass Liquidität nicht ohne weiteres zur Verfügung steht.
- Ratingagenturen können ein Rating der Erste Group Bank oder eines Landes, in dem die Erste Group tätig ist, aussetzen, herabstufen oder zurückziehen, was sich negativ auf die Refinanzierungsbedingungen der Erste Group Bank, insbesondere auf den Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, auswirken kann.
- Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen von Eigenkapitalquoten und des Verschuldungsgrades könnten die Erste Group erhöhten Eigenkapitalanforderungen oder Standards unterwerfen und die Aufbringung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlicher Liquidität in Zukunft erforderlich machen.
- Trotz Risikomanagement und internen Kontrollverfahren kann die Erste Group unbekannten und unerwarteten Risiken ausgesetzt sein.
- Das Geschäft der Erste Group unterliegt operativen Risiken.
- Die Erste Group könnte Schwierigkeiten haben, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben oder zu binden.
- Ein Ausfall, eine Unterbrechung oder eine Verletzung von Sicherheitsbestimmungen von Informationssystemen der Erste Group, sowie jegliche Nicht-Aktualisierung dieser Systeme, kann Geschäfts- und andere Verluste zur Folge haben.
- Die Erste Group könnte gezwungen sein, angeschlagenen Banken im Haftungsverbund finanzielle Unterstützung zu gewähren, was zu bedeutenden Kosten und einer Bindung ihrer Ressourcen führen könnte.
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Erste Group liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkung auf ihr Finanzergebnis und ihren Zinsüberschuss haben.
- Da ein großer Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden der Erste Group auf Länder in Zentral und Osteuropa, die nicht der Eurozone angehören, konzentriert sind, sind die Erste Group und ihre Kunden Währungsrisiken ausgesetzt.
- Es könnte für Erste Group nicht möglich sein, BCR wieder in die Gewinnzone zu bringen oder könnte Erste Group gezwungen sein, weitere Wertberichtigungen auf frühere Akquisitionen vorzunehmen.
- Veränderungen der Sicherheitsstandards der EZB könnten negative Auswirkungen auf die Finanzierung der Erste Group und deren Eindeckung mit Liquidität haben.
- Die Erste Group ist in einem wettbewerbsintensiven Markt tätig und konkurriert mit großen internationalen Finanzinstituten wie auch etablierten lokalen Mitbewerbern.
- Die Hauptaktionäre der Erste Group können Aktionärsmaßnahmen kontrollieren.
- Vereinbarungen mit der Republik Österreich könnten die Geschäftstätigkeit der Erste Group und der Erste Bank Österreich beeinflussen.
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.

- Änderungen in der Konsumentenschutzgesetzgebung sowie in der Anwendung und Auslegung solcher Gesetze können zu einer Beschränkung jener Gebühren und anderer Preise führen, welche die Erste Group für bestimmte Bankentransaktionen in Rechnung stellt und könnte es Konsumenten ermöglichen, einen Teil der bereits in der Vergangenheit bezahlten Gebühren zurückzufordern.
- Die Eingliederung von potentiellen zukünftigen Akquisitionen kann zu zusätzlichen Herausforderungen führen.

Risiken in Bezug auf die Märkte, in denen die Erste Group tätig ist

- Der Ausstieg eines Landes oder mehrerer Länder aus der Eurozone könnte unvorhersehbare Folgen für das Finanzsystem und die Wirtschaft über die Eurozone hinaus haben und möglicherweise zu einer Abnahme des Geschäftsvolumens, Abschreibungen auf Vermögenswerte und Verluste über das gesamte Geschäft der Erste Group hinweg führen.
- Die Erste Group ist in Schwellenmärkten tätig, die möglicherweise schnellen wirtschaftlichen oder politischen Änderungen unterworfen sind; diese Änderungen können sich negativ auf ihre Finanz- und Ertragslage auswirken.
- Zugesagte EU-Gelder könnten nicht freigegeben werden oder weitere Hilfsprogramme könnten von der EU nicht gebilligt werden.
- Der Verlust des Verbrauchervertrauens in das Geschäft der Erste Group oder in Bankgeschäfte im Allgemeinen könnte zu unerwartet hohen Abhebungen von Kundengeldern führen, was sich wesentlich nachteilig auf die Ergebnisse, Finanzlage und Liquidität der Gruppe auswirken könnte.
- Liquiditätsprobleme in bestimmten Ländern in Zentral und Osteuropa können sich auch über die Länder in Zentral und Osteuropa hinaus ausbreiten und die Geschäftsergebnisse und Finanzlage der Erste Group nachteilig beeinflussen.
- Regierungen in Ländern, in denen die Erste Group tätig ist, können auf Finanz- und Wirtschaftskrisen mit höheren Schutzzöllen, Verstaatlichungen oder ähnlichen Maßnahmen reagieren.
- Die Erste Group kann durch ein langsames Wachstum oder eine Rezession im Bankensektor, in dem sie tätig ist, sowie durch eine langsamere Ausbreitung in der Eurozone und der EU nachteilig beeinflusst werden.
- Die Rechtssysteme und Verfahrensvorschriften in vielen Ländern in Zentral und Osteuropa und insbesondere in den Ländern Osteuropas sind noch nicht vollständig ausgereift.
- Anwendbare Insolvenzgesetze und andere Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Gläubigerrechte in bestimmten Ländern in Zentral und Osteuropa können die Fähigkeit der Erste Group einschränken, Zahlungen auf notleidende Kredite und Auszahlungen zu erhalten.
- Die Erste Group ist möglicherweise zur Beteiligung an oder Finanzierung von staatlichen Programmen zur Unterstützung von Banken oder zur Finanzierung von Haushaltskonsolidierungsprogrammen verpflichtet, einschließlich durch die Einführung von Bankensteuern oder anderen Abgaben.

D.3 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.

Faktoren, die für die Bewertung der Marktrisiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen maßgeblich sind:

Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise keine geeignete Anlageform für Anleger, wenn sie ungenügende Kenntnisse über und/oder Erfahrungen mit den Finanzmärkten haben und/oder ungenügenden Zugang zu

Informationen und/oder finanziellen Ressourcen und Liquidität besitzen, um alle Risiken einer Anlage abzudecken und/oder die Bedingungen der Schuldverschreibungen vollständig zu verstehen und/oder mögliche Szenarien in Bezug auf wirtschaftliche, Zins- und andere Faktoren, die sich auf die Anlage auswirken können, einzuschätzen.

Risiken bezüglich der Struktur bestimmter Schuldverschreibungen

Fest- zu festverzinsliche und fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz verzinst, der von einem festen Zinssatz in einen anderen festen Zinssatz bzw. von einem festen Zinssatz in einen variablen Zinssatz umgewandelt wird. Der Gläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, dass der neue Festzinssatz nach einer solchen Umwandlung unter den dann maßgeblichen Zinssätzen liegt oder dass die Marge bei fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen weniger günstig ist als die dann vorherrschenden Margen bei vergleichbaren variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, die an denselben Referenzsatz gebunden sind.

Für den Fall, dass Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, ist ein Gläubiger dieser Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt, wie zum Beispiel dem Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).

Im Falle eines Höchstzinssatzes kann der Gläubiger nicht von günstigen günstigen Entwicklungen oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.

Wenn die Emissionsbedingungen Beschlüsse der Gläubiger vorsehen, können bestimmte Rechte eines Gläubigers durch Beschlüsse geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was sich auf den Gläubiger negativ auswirken kann.

Wenn die Emissionsbedingungen die Ernennung eines Gemeinsamen Vertreters vorsehen, kann ein Gläubiger sein individuelles Recht auf Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte aus den maßgeblichen Emissionsbedingungen gegen die Emittentin verlieren.

Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator (Kurator) für die Schuldverschreibungen ernennen, welcher die Rechte und Interessen der Gläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Gläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.

Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöser-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Gläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).

Basel III Reformen - Die Verlustbeteiligung im Zeitpunkt der Gefährdung der Überlebensfähigkeit der Bank (point of non-viability) kann sich negativ auf die Gläubiger auswirken.

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen stellen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar, die gegenüber allen

Ansprüchen von nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin nachrangig sind.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen;

Gemäß der EU-Zinsrichtlinie gilt Folgendes: Soweit Zahlungen durch eine Zahlstelle in einem Staat geleistet oder eingezogen werden, der ein Quellensteuersystem eingeführt hat, und sollte von dieser Zahlung ein Steuerbetrag oder ein Betrag in Bezug auf Steuern einbehalten werden, so wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle noch eine sonstige Person verpflichtet, infolge der Auferlegung dieser Quellensteuer zusätzliche Beträge auf eine Schuldverschreibung zu zahlen (keine Steuerausgleichszahlungen, "no gross-up").

Die Ratings für Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktwert und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und/oder österreichischem Recht und Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlicher Regelungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Gläubiger haben.

Allgemeine marktbezogene Risiken

Die Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ganz oder teilweise nicht leistet.

Die Gläubiger übernehmen das Risiko einer Ausweitung des Kredit-Spreads der Emittentin, was zu einer Preissenkung der Schuldverschreibungen führen kann.

Der Gläubiger kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.

Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, falls er entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Gläubiger seine Schuldverschreibungen nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

Bei Schuldverschreibungen, die als Daueremissionen begeben werden, ist der angegebene Gesamtnennbetrag nicht aussagekräftig.

Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen oder Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, was sich auf den Kurs solcher Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann.

Die Gläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Marktpreisentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich materialisiert, sobald der Gläubiger die Schuldverschreibungen vor ihrer endgültigen Fälligkeit verkauft.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung von Schuldverschreibungen besteht für die Gläubiger das Risiko, dass eine Wiederanlage der Erlöse aus den Schuldverschreibungen nicht mit einer vergleichbaren Rendite möglich ist.

Wechselkursrisiken entstehen, wenn die Finanzgeschäfte eines Gläubigers auf eine andere Währung oder Währungseinheit lauten als die festgelegte Währung, in der die Emittentin Kapital- und Zinszahlungen vornimmt. Darüber hinaus können Regierungs- und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen anwendbaren Wechselkurs auswirken könnten.

Wechselkursrisiken entstehen, wenn die Finanzgeschäfte eines Gläubigers auf eine andere Währung oder Währungseinheit lauten als die festgelegte Währung, in der die Emittentin Kapital- und Zinszahlungen vornimmt. Darüber hinaus können Regierungs- und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen anwendbaren Wechselkurs auswirken könnten.

Sofern ein Darlehen oder Kredit zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen verwendet wird, kann dies die möglichen Verluste erheblich steigern.

Die insbesondere mit dem Kauf und Verkauf der Schuldverschreibungen zusammenhängenden Nebenkosten können sich erheblich auf das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Gläubiger der Schuldverschreibungen müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.

Die Gläubiger sollten beachten, dass sich das anwendbare Steuerregime zu ihrem Nachteil ändern kann; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen sollten daher sorgfältig geprüft werden.

Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.

Die Emittentin ist Interessenskonflikten ausgesetzt, welche negative Auswirkungen auf die Gläubiger haben können.

Risiken im Zusammenhang mit FATCA

Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an die Gläubiger und die an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten, einschließlich Zahlungen von Kapital, können einer Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent unterliegen, sofern (i) sie Steuerbescheinigungen oder Identifizierungsanforderungen (einschließlich der Abgabe einer Erklärung, auf den Schutz von Gesetzen, die eine Offenlegung solcher Informationen gegenüber einer Steuerbehörde untersagen, zu verzichten) nicht erfüllen oder (ii) es sich um Finanzinstitute handelt, die den U. S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) oder entsprechende Bestimmungen von nichtamerikanischen Gesetzen, einschließlich etwaiger aufgrund von FATCA oder entsprechenden Bestimmungen von nichtamerikanischen Gesetzen mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis geschlossener Verträge, nicht einhalten. Die Emittentin ist

nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Zahlungen mit Bezug auf solche von der Emittentin oder einer zwischengeschalteten Zahlstelle einbehaltenen Beträge zu leisten.

E. Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Der Nettoerlös einer Emission von Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Finanzierungszwecke oder im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis verwendet, was auch dem Grund des Angebotes entspricht.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Gesamtnennbetrag bis zu EUR 200.000.000 Ausgabekurs 100,20% Mindest-/Höchstzeichnungsvolumen Mindestzeichnungsvolumen: EUR 1.000 Art der Verteilung Diverse Finanzdienstleister in Österreich Nicht Syndiziert Andere oder weitere Bedingungen Nicht anwendbar
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte.	Die Emittentin ist Interessenskonflikten ausgesetzt, die auf die Gläubiger negative Auswirkungen haben könnten Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Produkte in anderen Funktionen tätig werden, zum Beispiel als Berechnungsstelle, wodurch der Emittentin gestattet wird, Berechnungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (z.B. den Betrag der zu zahlenden Zinsen) vorzunehmen, die für die Gläubiger verbindlich sind. Diese Tatsache könnte zu Interessenskonflikten führen und könnte den Wert des Produktes negativ beeinflussen. Die Emittentin kann alle oder Teile der Erlöse aus dem Verkauf der Produkte verwenden, um Absicherungsgeschäfte abzuschließen, die sich negativ auf den Wert der Produkte auswirken können. Die Emittentin geht davon aus, dass derartige Absicherungsaktivitäten unter normalen Umständen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wert der Produkte haben werden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass sich die Absicherungsaktivitäten nicht auf den Wert auswirken. Für Mitarbeiter von Finanzinstituten wie die Erste Group ist es üblich, dass sie unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen für private Wertpapiergeschäfte und zur Verhinderung von Marktmissbrauch sowie gesetzlicher oder interner Compliance Standards Geschäfte auch auf eigenen Namen tätigen können. Mitarbeiter und verbundene Parteien können an Wertpapierangeboten, bei denen die Erste Group

für die Emittentin tätig wird, teilnehmen. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter beim Verkauf der Produkte eine Ermäßigung vom Marktpreis. Verkaufsmitarbeiten der Erste Group könnten aufgrund des Wertes des erhaltenen Bonus (im Falle eines erfolgreichen Verkaufes), sofern ihnen ein solcher Bonus aufgrund anwendbarer Wertpapier- und Bankengesetze zusteht, ein Interesse daran haben, diese Produkte zu verkaufen. Trotz den Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung von gesetzlichen Regelungen und internen Verfahrensabläufen könnte dies zu einem Konflikt mit den Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern führen.

- E.7** Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.
- 1,50% des Nennbetrages (die Höhe der Vergütung kann in Abhängigkeit von der Marktentwicklung während des Angebotszeitraumes auch niedriger, nicht jedoch höher als 1,50% je Nennbetrag sein)